

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

60 Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen

Beteiltigt:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

WBH Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Betreff:

Erneuerung der Kammannstraße

Beratungsfolge:

04.11.2015 Bezirksvertretung Hagen-Mitte

Beschlussfassung:

Bezirksvertretung Hagen-Mitte

Beschlussvorschlag:

Der Erneuerung der Kammannstraße wird zugestimmt. Der Ausbauumfang ergibt sich aus der Vorlagenbegründung und dem in der Sitzung ausgehängten Ausbauplan

Kurzfassung

Die Kammannstraße ist eine Erschließungsanlage, die nach über 40 Jahren Nutzungszeit technisch verschlissen ist und erneuert werden soll. Die Erneuerung löst eine Anliegerbeitragspflicht nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt aus.

Begründung

Die Kammannstraße ist nach Ablauf der Nutzungszeit von mehr als 40 Jahren erneuerungsbedürftig. Bei einer Erneuerung ist eine Anliegerbeitragspflicht nach § 8 KAG und der dazu ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung zwingend geboten (Beitragserhebungspflicht).

Die Fahrbahn soll auf einer Länge von 217 m mit einer 46 cm Frostschutzschicht, einer 10 cm Tragschicht und einer 4 cm Asphaltdeckschicht erneuert werden. Die Kosten belaufen sich auf ca. 174.400,-€ + 12.000,-€ WBH-Kosten = 186.400,-€.

Die Gehwege sollen in Teilbereichen mit folgendem Aufbau erneuert werden:

22 cm Schotterschicht, 3 cm Bettung, 5 cm Pflaster. Die Kosten betragen ca. 86.800,-€ + 7.000,-€ WBH-Kosten = 93.800,-€.

Für die ebenfalls erforderliche Erneuerung der Straßenbeleuchtung müssen ca. 46.500,-€ + 3.000,-€ WBH-Kosten = 49.500,-€ aufgewendet werden.

Das ergibt Gesamtherstellungskosten in Höhe von 329.700,-€.

In diesem Zusammenhang sollte auch auf einer Länge von ca. 130 m der vorhandene Mischwasserkanal mit einem Kostenaufwand von ca. 210.000,-€ erneuert und erweitert werden, da nach Angaben vom WBH Schäden vorliegen würden und eine Querschnittserweiterung erforderlich sei. Von den 210.000,-€ gehören 28 % = 58.800,-€ zum beitragsfähigen Aufwand für die Straßenoberflächenentwässerung.

In der Anliegerinformationsveranstaltung am 10.08.2015 wurde in vielen Wortbeiträgen die Kanalerneuerung in Frage gestellt. Insoweit wird auch auf das beigefügte Protokoll vom 18.08.2015 Bezug genommen. Daraufhin hat der WBH die Erforderlichkeit der Kanalerneuerung überprüft und die Maßnahme zurückgestellt. Die Begründung hierfür ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Stellungnahme.

Da die Kanalerneuerung nicht erfolgt, entfallen die Straßenentwässerungskosten in Höhe von 58.800,-€ und die anteiligen Fahrbahnwiederherstellungskosten in diesem Bereich in Höhe von ca. 100.000,-€. Die Kosten des WBH für die Ausführung der Maßnahme (u.a. Bauleitung) gehören ebenfalls nicht zum beitragsfähigen Aufwand. Somit ergibt sich folgendes Kostengefüge:

Die Fahrbahnkosten in Höhe von ca. 174.400,-€ und die Beleuchtungskosten von 46.500,-€ = insgesamt 220.900,- sind zu 60% = 132.540,-€ von den Anliegern zu zahlen.

Die Gehwegkosten in Höhe von ca. 86.800,-€ sind zu 70% = 60.760,-€ auf die Anlieger umzulegen.

Die Anliegeranteile in Höhe von 132.540,-€ und 60.760,-€ = insgesamt 193.300,-€ werden auf die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke verteilt.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen folgende finanzielle und personelle Auswirkungen

Maßnahme

Konsumtive und investive Maßnahme

Rechtscharakter

Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung

1. Konsumtive Maßnahme

Teilplan:	5410	Bezeichnung:	Gemeindestraßen
Produkt:	1.54.10.02	Bezeichnung:	Unterhaltung Gemeindestraßen
Kostenstelle:	56200	Bezeichnung:	Gemeindestraßen

	Kostenart	2015	2016	2017	2018
Ertrag (-)					
Aufwand (+)	571550		51.851 €		
Eigenanteil			51.851 €		

Kurzbegründung:

- Finanzierung ist im lfd. Haushalt bereits eingeplant/gesichert
- Finanzierung kann ergebnisneutral (außer-/überplanmäßige Bereitstellung mit Deckung) gesichert werden.
- Finanzierung kann nicht gesichert werden (der Fehlbedarf wird sich erhöhen)

2. Investive Maßnahme

Teilplan:	5410	Bezeichnung:	Gemeindestraßen
Finanzstelle:	5000200	Bezeichnung:	Straßenerneuerung Kammannstraße

	Finanzpos.	Gesamt	2015	2016	2017	2018
Einzahlung(-)	688200	-193.300 €	€	€	€	-193.300 €
Auszahlung (+)	785200	329.700 €	€	329.700 €	€	€
Eigenanteil		136.400 €	€	329.700 €	€	-193.300 €

Kurzbegründung:

- Finanzierung ist im lfd. Haushalt bereits eingeplant/gesichert
- Finanzierung kann gesichert werden (außer-/überplanmäßige Bereitstellung mit Deckung)
- Finanzierung kann nicht gesichert werden (der Kreditbedarf wird sich erhöhen)



3. Auswirkungen auf die Bilanz

(nach vorheriger Abstimmung mit der Finanzbuchhaltung)

Aktiva:

(Bitte eintragen)

Die Erneuerung der Kammannstraße auf einer Länge von ca. 217 m führt zunächst zu einer außerplanmäßigen Abschreibung des im Anlagenbestand bilanzierten Restbuchwertes in Höhe von 51.851,00 € (Stichtag: 31.12.2016).

Die im Zuge der Erneuerung anfallenden Ausgaben in Gesamthöhe von 329.700,00 € sind als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren. Hierbei entfallen 280.200,00 € auf die Straße (Fahrbahn 186.400,00 € + Gehwege 93.800,00 €) und 49.500,00 € auf die Beleuchtungsanlage.

Die Straße ist über 55 Jahre, die Beleuchtung über 25 Jahre abzuschreiben.

Somit beträgt der jährliche Abschreibungsaufwand 7.075,00 € (Straße: 280.200,00 € / 55 Jahre = 5.095,00 €; Beleuchtungsanlage: 49.500,00 € / 25 Jahre = 1.980,00 €).

Passiva:

(Bitte eintragen)

Da es sich bei der Erneuerung der Kammannstraße um eine abrechnungsfähige Maßnahme nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, sind für die Straße und die Beleuchtungsanlage voraussichtlich Beitragseinnahmen in Höhe von 193.300,00 € als Sonderposten zu passivieren.

Die Auflösung dieser Sonderposten erfolgt analog zur Abschreibung und führt somit zu einem jährlichen Ertrag in Höhe von 4.124,00 € (Straße 1.903,00 €+Gehwege 1.104,00 €+Beleuchtung 1.116,00 €)

(Berechnung:

Aufgrund unterschiedlicher Beitragssätze ist bei der Berechnung der ertragswirksamen Sonderpostenauflösung für die Straße eine differenzierte Betrachtung der Fahrbahn und der Gehwege vorzunehmen.

Fahrbahn: AHK 174.400,00 € x 60% Beitrag = 104.640,00 € Sonderposten

Gehwege: AHK 86.800,00 € x 70% Beitrag = 60.760,00 € Sonderposten

Sonderposten gesamt: 165.400,00 € / 55 Jahre Nutzungsdauer = 3.008,00 € jährlich

Beleuchtung: AHK 46.500,00 € x 60% Beitrag = 27.900,00 € Sonderposten

27.900,00 € / 25 Jahre Nutzungsdauer = 1.116,00 € jährlich)

4. Folgekosten:

a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil (1,5%)	2.046,00 €
b) Gebäudeunterhaltsaufwand je Jahr	€
c) sonstige Betriebskosten je Jahr (1,5% der Herstellungskosten)	4.946,00 €
d) Abschreibung je Jahr (nur bei investiven Maßnahmen)	7.075,00 €
e) personelle Folgekosten je Jahr	€
Zwischensumme	14.067,00 €
abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr	-4.124,00 €
Ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt	9.943,00 €

5. Auswirkungen auf den Stellenplan

Stellen-/Personalbedarf:

(Anzahl)	Stelle (n) nach BVL-Gruppe	(Gruppe)	sind im Stellenplan	(Jahr)	einzurichten.
(Anzahl)	üpl. Bedarf (e) in BVL-Gruppe	(Gruppe)	sind befristet	(Datum)	anzuerkennen.

bis:

gez.

Thomas Grothe
Beigeordneter Vorstandsbereich 5

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez.

(Name Beigeordneter inkl. Funktion)

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____



Entwässerungsplanung und
Kanalatlasbank
WBH, Herr Sommer
02331/3677-127
Email: hsommer@wbh-hagen.de

8.10.2015

Stellungnahme Kanalbau Kammannstr.

In der Bürgerversammlung wurde dargestellt, dass ein Teil der Haltungen aus hydraulischen Gründen zu erneuern ist. Im Nachgang zu der Bürgerversammlung stellte sich heraus, dass auf die hydraulische Erneuerung verzichtet werden kann. Dies begründet der WBH wie folgt:

Anlässlich der Kanalerneuerung in der Wittekindstr. wurde 1993 das dahinterliegende Einzugsgebiet neu berechnet. In dieses Einzugsgebiet fällt ein Teil der Kammannstr. Die Berechnung weist bei einer Jährlichkeit von $n=1,0$ Belastungen von bis zu 118 % aus und wurde in dem Entwurf als zu sanierender Kanal ausgewiesen.

Im Rahmen der Aufstellung eines ABKs (Abwasserbeseitigungskonzept) werden alle baulich oder hydraulisch zu sanierenden Haltungen aus den Entwässerungsentwürfen zusammengefasst und unter Berücksichtigung eines vertretbaren jährlichen Investitionsaufwands zeitlich auf die Laufzeit des nächsten ABKs verteilt. Der Kanalbau ist die einzige Tiefbausparte, die über das ABK gesetzlich verpflichtet ist, das geplante Investitionsvolumen über einen langen Zeitraum – mittlerweile 6 Jahre – dezidiert festzulegen. Bedingt durch den Vorlauf (politische Beteiligung, Genehmigungsverfahren) muss das ABK dann auch noch ca. 1 bis 1,5 Jahre vor Inkrafttreten fertiggestellt werden. In Verbindung mit den anderen Tiefbausparten (Straßenbau und Versorger), die während der Laufzeit eines ABKs zur Durchführung gemeinsamer Maßnahmen an den Kanalbau herantreten, um möglichst große Synergieeffekte zu erzielen, kommt es immer wieder zur Verschiebung von Maßnahmen.

Die hydraulische Erneuerung des Kanals in der Kammannstr. wurde erstmalig im ABK 2000 für den Zeitraum 2002 – 2008 aufgenommen und wurde vor dem Hintergrund anderer Maßnahmen immer wieder geschoben, zumal die rechnerische hydraulische Überlastung zwar gegeben ist, aber bisher keine Überlastungen in der Örtlichkeit bekannt geworden sind. Hierbei ist anzumerken, dass der Niederschlag in der Häufigkeit, für die das Kanalnetz berechnet werden muss, auch tatsächlich fallen muss. Im Laufe der folgenden ABKs wurde die Maßnahme immer wieder aufgenommen, bis sie jetzt im Zuge der KAG-Maßnahme unter größtmöglicher Synergie umgesetzt werden sollte.

An dieser Stelle muss ein kleiner Einschub zur Erläuterung der Entwicklung in der Berechnung von Kanalisationsnetzen erfolgen.

Zum Zeitpunkt des Entwurfs „Einzugsgebiet Wittekindstr.“ gab es noch keine Programme, die – wie heute Standard – Kanalisationsnetze hydrodynamisch berechnen. Bei einer hydrodynamischen Berechnung wird

ein partielles Differentialgleichungssystem mit mehreren Unbekannten gelöst. Dadurch ist es u.a. möglich, Wasserstände zu berechnen und eine Fließumkehr zu berücksichtigen. In der alten hydrologischen Berechnung werden – stark vereinfacht ausgedrückt – Wassermengen aufaddiert und durch das Kanalnetz gedrückt. In den daraus generierten Längsschnitten werden keine exakten Wasserspiegel dargestellt. Die Längsschnitte stellen bei Überlastung dar, welcher Wasserdruck erforderlich wäre, um das Wasser durch den Kanal zu drücken.

Zum damaligen Zeitpunkt wurde ein Kanal im Rahmen eines Entwässerungsentwurfs als „aus hydraulischen zu sanieren“ eingestuft, wenn die Belastung über 100% lag. Die tatsächliche Erneuerung hing dann immer vom Grad der Überlastung und dem tatsächlichen Überlastungsgeschehen ab.

Neben der technischen Entwicklung ist auch eine rechtliche Verschärfung zu berücksichtigen. Früher wurden Kanalisationsnetze in der Regel für ein 1-jähriges Niederschlagsereignis berechnet. Auf Grund eines Gerichtsurteils ist dies seit längerem nicht mehr möglich. In Verbindung mit der technischen Entwicklung sind heute keine Auslastungsgrade mehr, sondern die Wasserspiegellagen das Kriterium für eine Sanierungsentscheidung. Steigt beispielsweise bei einem 4 m tiefen Kanal mangels Leistungsfähigkeit der Wasserspiegel bei einem dreijährigen Niederschlagsereignis 3 m über den Kanalscheitel an, ist das im Gegensatz zu einer Zeit vor 20 Jahren heute kein ausschlaggebendes Kriterium für eine Sanierung.

Ein weiteres relativ neues Kriterium, dass nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Klimawandels stark in den Fokus der Entwässerungsplanung getreten ist, ist die Überflutungssicherheit. In Wohngebieten wie in der Kammannstr. muss für sanierte Netze eine Überflutungssicherheit für ein 20-jähriges Niederschlagsereignis sichergestellt werden. Das bedeutet, dass zwar Wasser aus dem Kanal treten oder nicht in diesen hineingelangen kann und damit auf der Oberfläche verbleibt, aber keinen Schaden anrichtet. Was ein saniertes Netz ist und wo ein Schaden anfängt, ist höchsttrichterlich noch nicht geklärt, wird aber auch bei Fachleuten unterschiedlich eingeschätzt.

Im Zuge der Fortschreibung eines ABKs werden die jeweils aktuellen Entwürfe berücksichtigt. Bestand keine Notwendigkeit, einen Entwurf zu überarbeiten, werden die alten Berechnungsergebnisse in das jeweils nächste ABK übernommen. Dies trifft auch auf das Einzugsgebiet Wittekindstr. zu. Da der Kanal in der Kammannstr. auch abgeschrieben ist, bestanden keine betriebswirtschaftlichen Bedenken gegen eine aus technischen Gründen erforderliche Erneuerung.

Der in der Bürgerversammlung vorgestellte Lageplan und Längsschnitt berücksichtigen die heute anzusetzenden Niederschlagshäufigkeiten. Eine erneute Überrechnung des Einzugsgebietes unter den aktuellen oben beschriebenen Kriterien fand im Rahmen der Prüfung des Ausbauplans durch

den zuständigen Fachbereich aber nicht statt. Der Frage, ob man nicht doch auf einen Kanalbau verzichten könne, wurde erst nach der Bürgerversammlung nachgegangen. Die daraufhin durchgeführte Berechnung bestätigt zwar die hydraulische Überlastung, führt aber bei einer dreijährigen Häufigkeit zu einem unkritischen Anstieg des Wasserspiegels. Bei der Überflutungsberechnung mit einer 20-jährigen Starkregenserie treten an drei Schächten insgesamt 18 m^3 Wasser aus. Mangels Oberflächenmodell für dieses Einzugsgebiet wurde die Auswirkung nicht rechnerisch nachgewiesen. Eine Wassermenge in dieser Größenordnung rechtfertigt nach Einschätzung des WBHs aber keine hydraulische Erneuerung des Kanalnetzes, so dass entschieden wurde, auf die hydraulische Sanierung zu verzichten.

